



INTERNATIONALER SEEGERICHTSHOF



Herausgeber:

Internationaler Seegerichtshof
Pressestelle
Am Internationalen Seegerichtshof 1
D-22609 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 35607-0
Fax: +49 (0)40 35607-245
press@itlos.org

www.itlos.org
www.tidm.org

Stand: 2016

Druck:

Compact Media GmbH, Hamburg

Fotos:

Daniel Bockwoldt
Hans Georg Esch
Elena Getzieh
Andreas Laible
Michael Rauhe
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von Mexiko, SRE
Stephan Wallocha
YPS Collection
Michael Zapf
Hartmut Zielke

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Der Internationale Seegerichtshof	3
Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	3
Chronik des Seegerichtshofs	5
Organisation	7
Die Richter	7
Der Präsident	7
Die Kanzlei	7
Der Kanzler	7
Zuständigkeit	9
Streitige Gerichtsbarkeit	9
Beratende Gerichtsbarkeit	9
Entscheidungen des Gerichtshofs	9
Verfahrensweise	14
Die Kammern	14
Die Beziehungen zu den Vereinten Nationen	16
Haushalt und Finanzen des Gerichtshofes	16
Die Gebäude	16
Ausbildung	18
Regionalseminare	18
Praktikantenprogramm	18
ITLOS/Nippon-Fortbildungsprogramm	18
Sommerakademie der Internationalen Stiftung für Seerecht	18
Weitere Informationen	18



Blick auf den Seegerichtshof



Haupteingang

DER INTERNATIONALE SEEGERICHTSHOF

Der Internationale Seegerichtshof (ITLOS) ist ein unabhängiges Gericht, das im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 gegründet wurde. Er ist zuständig für alle Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Seerechtsübereinkommens sowie für alle anderen Angelegenheiten, die in einer sonstigen Übereinkunft, die dem Gerichtshof die Zuständigkeit überträgt, besonders vorgesehen sind. Streitigkeiten in Bezug auf das Seerechtsübereinkommen können die Abgrenzung von Meeresgebieten, die Schifffahrt, die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres sowie den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt und die wissenschaftliche Meeresforschung betreffen.

Der Gerichtshof steht den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens offen. Rechtsträger, die nicht Vertragsstaaten sind, also etwa staatliche Unternehmen beziehungsweise private Firmen oder Körperschaften, können in allen Fällen, die in Teil XI des Seerechtsübereinkommens, der den Meeresbodenbergbau regelt, ausdrücklich vorgesehen sind, oder im Hinblick auf jede Streitigkeit, die aufgrund einer sonstigen Übereinkunft unterbreitet wird, welche dem Seegerichtshof die Zuständigkeit überträgt, ebenfalls Zugang zum Gerichtshof erhalten.

Siehe Beiblatt: Die Vertragsstaaten

DAS SEERECHTSÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN

Das Seerechtsübereinkommen stellt die umfassende Rechtsordnung für alle meeresbezogenen Angelegenheiten dar. Es regelt die Verpflichtungen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt und legt den Rechtsstatus des Küstenmeers, der ausschließlichen Wirtschaftszone, des Festlandssockels und der Hohen See wie auch den des „Gebietes“, d.h. des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsbefugnisse, fest.

In Teil XV des Übereinkommens ist ein Mechanismus zur obligatorischen Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung seiner Bestimmungen festgelegt, der den Internationalen Seegerichtshof als zentrales Rechtsprechungsorgan zur friedlichen Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten vorsieht.



Feierliche Gründung des Gerichtshofs, 18. Oktober 1996



Übergabe der Gerichtsgebäude, 3. Juli 2000

CHRONIK DES SEEGERICHTSHOFS

3. Dezember 1973, New York

Eröffnung der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, während derer der Entwurf des Seerechtsübereinkommens erarbeitet wird. Die Konferenz tagt neun Jahre lang in New York, Genf und Caracas.

22. September 1980, New York

Beschluss, dass das im Rahmen der Seerechtsübereinkommens geschaffene Rechtsprechungsorgan "Internationaler Seegerichtshof" heißen soll.

21. August 1981, New York

Die Konferenz beschließt, dass der Seegerichtshof seinen Sitz in Hamburg haben wird.

30. April 1982, New York

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nimmt das Seerechtsübereinkommen an.

10. Dezember 1982, Montego Bay

Das Seerechtsübereinkommen wird zur Unterzeichnung aufgelegt.

16. November 1994, New York

Das Seerechtsübereinkommen tritt in Kraft.

1. August 1996, New York

Wahl der ersten 21 Richter durch die 5. Konferenz der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens.

18. Oktober 1996, Hamburg

Feierliche Gründung des Seegerichtshofs in Anwesenheit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Dr. Boutros Boutros-Ghali, der danach den Grundstein für das neue Gebäude legt.

13. November 1997, Hamburg

Dem Gerichtshof wird der erste Streitfall unterbreitet: *der Fall der MS "Saiga" (St. Vincent und die Grenadinen gegen Guinea), sofortige Freigabe.*

3. Juli 2000, Hamburg

Offizielle Eröffnung des neuen Sitzes des Seegerichtshofs in Anwesenheit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Kofi Annan.



Die Richter des Seegerichtshofs (2016)



Eingangshalle

ORGANISATION

Der Gerichtshof besteht aus 21 Richtern, die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens gewählt werden, und wird von einer Kanzlei (einem internationalen Sekretariat) unterstützt. Der Gerichtshof hat seinen Sitz in Hamburg, Deutschland. Seine Amtssprachen sind Englisch und Französisch.

Die Richter

Die Richter werden für die Dauer von 9 Jahren von den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens gewählt und ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie werden unter Personen ausgewählt, die wegen ihrer Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit höchstes Ansehen genießen und anerkannte fachliche Eignung auf dem Gebiet des Seerechts besitzen. Zur Sicherstellung der Kontinuität wird alle drei Jahre ein Drittel der Richter gewählt.

Die Richter sind Vertreter der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt, wobei eine gerechte geografische Verteilung auf die fünf geografischen Gruppen gewährleistet wird, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgelegt wurden (afrikanische Staaten, asiatische Staaten, osteuropäische Staaten, Staaten Lateinamerikas und der Karibik sowie westeuropäische und andere Staaten).

Nicht mehr als ein Richter darf Angehöriger desselben Staates sein. Gehört dem Gerichtshof oder einer Kammer des Gerichtshofs kein Mitglied an, das Staatsangehöriger einer der Streitparteien ist, so kann diese Partei eine Person ihrer Wahl zum Richter bestimmen (Ad-hoc-Richter).

Siehe Beiblatt: Die Richter

Der Präsident

Der Präsident und der Vizepräsident des Gerichtshofs werden von den Richtern für drei Jahre gewählt, und sie können wiedergewählt werden. Der Präsident führt bei allen Sitzungen des Gerichtshofs den Vorsitz, leitet die juristische Arbeit des Gerichtshofs, überwacht dessen Verwaltung und vertritt den Gerichtshof in seinen Beziehungen zu Staaten und anderen Rechtsträgern.

Die Kanzlei

Die Kanzlei ist ein internationales Sekretariat, das rechtliche, verwaltungsbezogene, finanzielle, bibliothekarische, konferenztechnische und informatorische Dienste leistet; es besteht aus internationalen Mitarbeitern, die der Gerichtshof einstellt.

Der Kanzler

Der Kanzler ist Leiter der Kanzlei und wird von den Richtern des Seegerichtshofs für fünf Jahre gewählt, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Der Kanzler ist für alle gerichtlichen und administrativen Tätigkeiten einschließlich der Verwaltung der Konten und Finanzen des Gerichtshofs verantwortlich, und über ihn läuft üblicherweise die Kommunikation mit dem Gerichtshof. Er wird von einem stellvertretenden Kanzler unterstützt



Der Fall der „Arctic Sunrise“ (Königreich der Niederlande gegen die Russische Föderation), vorläufige Maßnahmen



Verantwortlichkeiten und Pflichten der Staaten, die Personen und andere Rechtsträger in Bezug auf Tätigkeiten im internationalen Meeresbodengebiet befürworten (Ersuchen um Rechtsgutachten bei der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten)

ZUSTÄNDIGKEIT

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich auf alle ihm in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen unterbreiteten Streitigkeiten und Anträge. Sie erstreckt sich ferner auf alle in einer sonstigen Übereinkunft, die dem Gerichtshof die Zuständigkeit überträgt, besonders vorgesehenen Angelegenheiten. Der Gerichtshof ist zuständig, Streitfälle (streitige Gerichtsbarkeit) und Rechtsfragen (beratende Gerichtsbarkeit) zu behandeln, die ihm vorgelegt werden.

Streitige Gerichtsbarkeit

Der Gerichtshof ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 297 und der nach Artikel 298 des Seerechtsübereinkommens abgegebenen Erklärungen für alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens zuständig. Der Artikel 297 und die nach Artikel 298 des Seerechtsübereinkommens abgegebenen Erklärungen hindern Vertragsstaaten jedoch nicht daran, dem Gerichtshof einvernehmlich eine Streitigkeit zu unterbreiten, die nach den genannten Bestimmungen anderenfalls außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofs läge.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich ferner auf alle ihm nach einer sonstigen Übereinkunft, die dem Gerichtshof die Zuständigkeit überträgt, unterbreiteten Streitigkeiten und Anträge. Es sind bereits eine Reihe mehrseitiger Übereinkommen geschlossen worden, die dem Gerichtshof die Zuständigkeit übertragen, etwa das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Fischbestände und das Internationale Übereinkommen von Nairobi über die Beseitigung von Wracks.

Aufgrund des Seerechtsübereinkommens übt der Gerichtshof in zwei Verfahrenskategorien die obligatorische Gerichtsbarkeit aus: Verfahren in Bezug auf die sofortige Freigabe von Schiffen und Besatzungen und Verfahren zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen bis zur Bildung eines Schiedsgerichts. Die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten übt ferner die obligatorische Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten in Bezug auf Tätigkeiten im Gebiet aus.

Beratende Gerichtsbarkeit

Nach Artikel 191 des Seerechtsübereinkommens gibt die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten Gutachten zu Rechtsfragen ab, die sich aus dem Tätigkeitsbereich der Versammlung oder des Rates der Internationalen Meeresbodenbehörde ergeben.

Der Gerichtshof kann auf Antrag auch Gutachten auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte erstellen, die sich auf die Zwecke des Übereinkommens beziehen.

Siehe Beiblatt: Liste der Fälle

Entscheidungen des Gerichtshofs

Eilverfahren in Fällen betreffend vorläufige Maßnahmen und die sofortige Freigabe werden normalerweise innerhalb von dreißig Tagen abgeschlossen, während Sachurteile und Gutachten für gewöhnlich innerhalb von etwa zwei Jahren erstellt werden. Die Entscheidungen des Gerichtshofs sind endgültig und bindend.

**Die Fälle MS „Saiga“ und MS „Saiga“ Nr. 2
(St. Vincent und die Grenadinen gegen Guinea)**

Am 13. November 1997 stellte St. Vincent und die Grenadinen gegen Guinea einen Antrag auf sofortige Freigabe des Öltankers MS Saiga sowie seiner Ladung und Besatzung. Das Schiff, das unter der Flagge von St. Vincent und die Grenadinen fuhr, war festgesetzt worden, weil es vor der Küste von Guinea Fischereifahrzeuge mit Treibstoff versorgt hatte. Am 4. Dezember 1997 verkündete der Gerichtshof sein Urteil, in dem er die sofortige Freigabe des Schiffes und seiner Besatzung gegen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für den Wert der Gasöl-Ladung sowie eine Kautions von 400.000 US-Dollar anordnete.

Am 20. Februar 1998 kamen die Regierungen von St. Vincent und die Grenadinen sowie von Guinea überein, ihre Streitigkeit bezüglich der MS Saiga auch der Sache nach dem Gerichtshof vorzulegen. In diesem Fall ging es unter anderem um Fragen der Gerichtsbarkeit des Küstenstaats in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone, der Freiheit der Schifffahrt, der Durchsetzung der Zollgesetzgebung, der Treibstoffversorgung von Schiffen und des Rechts der Nacheile.



Das Urteil erging am 1. Juli 1999. Der Gerichtshof entschied, dass Guinea durch das Festhalten der MS Saiga und seiner Besatzung die Rechte von St. Vincent und die Grenadinen nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen verletzt habe und verurteilte Guinea zu Schadenersatz an St. Vincent und die Grenadinen in Höhe von 2.123.357 US-Dollar.

Streitfall betreffend die Landgewinnung durch Singapur in und um die Straße von Johor (Malaysia gegen Singapur), vorläufige Maßnahmen

Am 5. September 2003 stellte Malaysia gegen Singapur einen Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen bis zur Bildung eines Schiedsgerichts nach Anlage VII des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. Der Streitfall betraf Landgewinnungstätigkeiten Singapurs, die angeblich Malaysias Rechte in und um die Straße von Johor, welche die Insel Singapur von Malaysia trennt, beeinträchtigten.

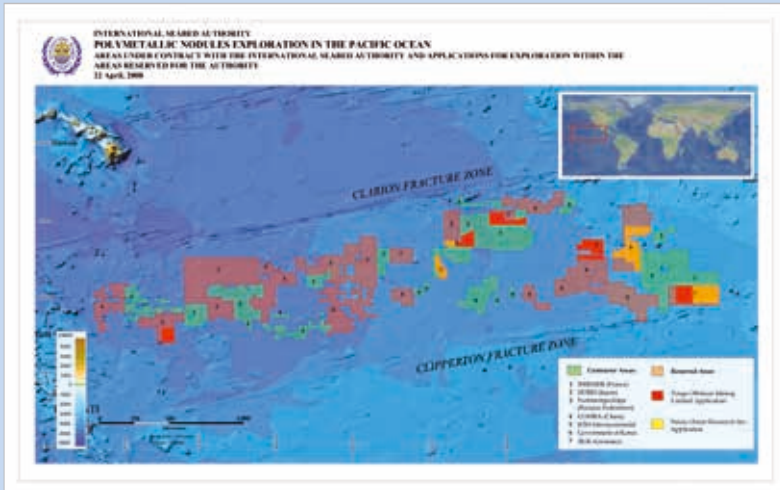
Der Gerichtshof erließ am 8. Oktober 2003 eine Verfügung, in der er zu der Auffassung kam, dass die Landgewinnungstätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt in und um die Straße von Johor haben könne. Aus diesem Grund vertrat der Gerichtshof den Standpunkt, Sorgfalt und Umsicht würden es Malaysia und Singapur gebieten, Mechanismen für den Informationsaustausch über die Landgewinnungstätigkeit sowie die Bewertung ihrer Auswirkungen einzurichten. Er wies die Streitparteien an, eine Gruppe unabhängiger Fachleute einzusetzen, um ein Gutachten über die Auswirkungen der Tätigkeiten anzufertigen. Der Gerichtshof ordnete an, dass Singapur seine Landgewinnung nicht so durchführen darf, dass Malaysias Rechte bleibend beeinträchtigt oder der Meeresumwelt schwere Schäden zugefügt werden könnten. Er beschloss ferner, dass die Streitparteien bis zum 9. Januar 2004 einen Bericht über ihre Einhaltung der angeordneten vorläufigen Maßnahmen vorzulegen hätten.



Am 26. April 2005 legten Malaysia und Singapur ihren Streit durch Unterzeichnung eines entsprechenden Abkommens bei. Am 1. September 2005 erging gemäß den Bestimmungen des Abkommens ein endgültiger Schiedsspruch in dem Fall. Die 2003 vom Gerichtshof verfügten vorläufigen Maßnahmen hatten entscheidend dazu beigetragen, dass sich die Parteien einigten und eine erfolgreiche diplomatische Lösung des Konflikts herbeigeführt werden konnte.

Verantwortlichkeiten und Pflichten der Staaten, die Personen und andere Rechtsträger in Bezug auf Tätigkeiten im Gebiet befürworten (Antrag auf Erstellung eines Rechtsgutachtens an die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten)

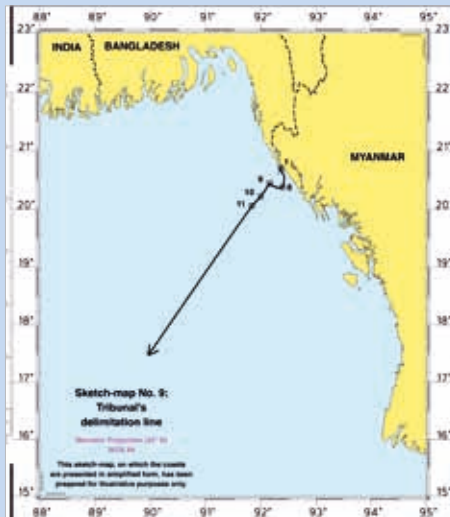
Am 6. Mai 2010 beschloss der Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde, die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten um die Erstellung eines Rechtsgutachtens zu den Verantwortlichkeiten und Pflichten der Staaten zu ersuchen, die Personen und andere Rechtsträger in Bezug auf Tätigkeiten im Gebiet befürworten. Die Ressourcen des Gebiets, darunter polymetallische Knollen und Sulfide, werden von der Internationalen Meeresbodenbehörde verwaltet. Zwölf Vertragsstaaten des Übereinkommens und drei zwischenstaatliche Organisationen reichten schriftliche Stellungnahmen ein, und im September 2010 fanden Anhörungen statt, an denen neun Vertragsstaaten und drei zwischenstaatliche Organisationen teilnahmen.



Das von den Mitgliedern der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten einstimmig beschlossene Gutachten wurde am 1. Februar 2011 vorgelegt. Die Kammer unterschied zwei Arten von Verpflichtungen befürwortender Staaten: unmittelbare Verpflichtungen wie die, den Vorsorgegrundsatz anzuwenden, und eine Verpflichtung zur gebotenen Sorgfalt ("due diligence"), um die Einhaltung der Vertragsbestimmungen sowie der Pflichten aus dem Seerechtsübereinkommen seitens der befürworteten Vertragsnehmer sicherzustellen. Dem Gutachten zufolge begründet die mangelnde Erfüllung von Verpflichtungen seitens des befürworteten Vertragsnehmers an sich noch keine Haftung des befürwortenden Staates. Die Haftung des befürwortenden Staates ergibt sich aus der mangelnden Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und aus der Entstehung eines Schadens. Es muss sich ein kausaler Zusammenhang zwischen dieser mangelnden Erfüllung und einem Schaden herstellen lassen. Die Kammer stellte ferner fest, dass der befürwortende Staat aufgrund des Übereinkommens verpflichtet ist, in seinem Rechtssystem Gesetze und sonstige Vorschriften zu erlassen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass der Vertragsnehmer seine Verpflichtungen erfüllt, und die den befürwortenden Staat von der Haftung befreien.

Streitfall betreffend die Seegrenze zwischen Bangladesch und Myanmar im Golf von Bengalen (Bangladesch/Myanmar)

Am 14. Dezember 2009 wurde ein Verfahren beim Gerichtshof eingeleitet, in dem es um den Verlauf der Seegrenze zwischen Bangladesch und Myanmar im Golf von Bengalen ging. Alle Schriftsätze wurden bis Juli 2011 eingereicht, und die Verhandlung fand im September 2011 statt. Das Urteil wurde am 14. März 2012 verkündet, etwas mehr als zwei Jahre nach Einleitung des Verfahrens.



Der Streitfall betraf die Seegrenze zwischen Bangladesch und Myanmar im Golf von Bengalen im Hinblick auf die Abgrenzung des Küstenmeers, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels. Es handelte sich um den ersten Fall des Gerichtshofs, in dem es um die Festlegung von Seegrenzen ging, und den ersten Fall, in dem ein Gericht über die Abgrenzung des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen entschied.

In seinem Urteil, hatte der Gerichtshof eine Reihe von Fragen zu entscheiden, etwa ob bereits eine Einigung der Streitparteien über die Abgrenzung des Küstenmeers vorliege und welche Methode (Winkelhalbierende oder Äquidistanz/relevante Umstände) für die Abgrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels innerhalb von 200 Seemeilen anzuwenden sei. Darüber hinaus hatte sich der Gerichtshof mit der Frage zu befassen, ob die Abgrenzung des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen in seine Zuständigkeit fällt, und die Abgrenzungsmethode hierfür zu bestimmen.

VERFAHRENSWEISE

Verfahren vor dem Gerichtshof werden entweder durch Notifikation einer besonderen Übereinkunft oder durch eine Klageschrift eingeleitet. Eine Klageschrift kann dem Gerichtshof im Einvernehmen der Streitparteien, in Fällen der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs oder aufgrund von Erklärungen unterbreitet werden, die sie nach Artikel 287 des Übereinkommens abgegeben haben. Wenn Staaten das Übereinkommen unterzeichnen, ratifizieren oder ihm beitreten, steht es ihnen frei, eine Erklärung nach Artikel 287 des Übereinkommens abzugeben, durch die sie eines oder mehrere der folgenden Mittel der Streitbeilegung wählen: den Internationalen Seegerichtshof, den Internationalen Gerichtshof, ein Schiedsgericht oder ein besonderes Schiedsgericht. Wählen Staaten den Seegerichtshof, so hat dieser die Zuständigkeit, alle Streitigkeiten zu verhandeln, die ihm gemäß dem Seerechtsübereinkommen vorgelegt werden und die diese Staaten betreffen. Auch ohne eine solche Grundsatzregelung können Streitparteien dennoch beschließen, dem Seegerichtshof den Streitfall in Form einer besonderen Übereinkunft zu unterbreiten.

Die Verfahrensweise für die Behandlung von dem Seegerichtshof unterbreiteten Streitfällen ist im Statut des Seegerichtshofs (Anlage VI des Seerechtsübereinkommens) und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegt. Weitere Informationen zum Verfahren sind auf der Website des Gerichtshofs (in englischer Sprache) unter 'A Guide to Proceedings before the International Tribunal for the Law of the Sea' verfügbar.

DIE KAMMERN

Abgesehen vom Sonderfall der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten gilt nach Artikel 13 Absatz 3 des Statuts die allgemeine Regel, dass der Gerichtshof alle Streitigkeiten in voller Besetzung behandelt. Allerdings können Streitfälle auch, wenn sich die Streitparteien darauf einigen, einer Kammer vorgelegt werden. Die folgenden Kammern sind eingerichtet worden:

- **Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten**

Als Sonderorgan innerhalb des Gerichtshofs übt die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten die obligatorische Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten in Bezug auf Tätigkeiten im Gebiet aus, und sie kann auf Antrag der Internationalen Meeresbodenbehörde Gutachten zu Rechtsfragen abgeben. Die Kammer steht den Vertragsstaaten und von diesen befürworteten Privatunternehmen, die Tätigkeiten im Gebiet durchführen, sowie der Internationalen Meeresbodenbehörde offen.

- **Kammer für abgekürzte Verfahren**
- **Kammer für Fischereistreitigkeiten**
- **Kammer für Meeresumweltstreitigkeiten**
- **Kammer für Streitigkeiten über die Abgrenzung von Meeresgebieten**
- **Ad-hoc-Kammern**

Wenn Streitparteien dies wünschen, kann der Gerichtshof *Ad-hoc*-Kammern einrichten, die bestimmte Streitfälle behandeln. Der Gerichtshof bestimmt mit Zustimmung der Streitparteien die Zusammensetzung dieser Kammern. Solche aus fünf Richtern zusammengesetzten *Ad-hoc*-Kammern wurden im *Fall betreffend die Erhaltung und nachhaltige Ausbeutung von Schwertfischbeständen im Südostpazifik (Chile/Europäische Union)* und im *Streitfall betreffend die Seegrenze zwischen Ghana und Côte d'Ivoire im Atlantik* eingerichtet.



*Streitfall betreffend die Seegrenze zwischen Bangladesch und Myanmar im Golf von Bengalen
(Bangladesch/Myanmar)*



*Antrag der Subregionalen Fischereikommission (SRFC) auf Erstellung eines Rechtsgutachtens durch den
Gerichtshof*

DIE BEZIEHUNGEN ZU DEN VEREINTEN NATIONEN

Obwohl der Gerichtshof durch ein Übereinkommen der Vereinten Nationen gegründet wurde, ist er kein „Organ“ der Vereinten Nationen. Dennoch pflegt er enge Beziehungen zu den Vereinten Nationen und hat 1997 ein Abkommen über die Zusammenarbeit mit und die Beziehungen zu den Vereinten Nationen geschlossen. Seit 1996 hat der Gerichtshof Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen, was ihm die Teilnahme an ihren Tagungen und ihrer Arbeit ermöglicht, wenn Fragen erörtert werden, die für den Gerichtshof relevant sind. Alljährlich hält der Präsident eine Rede vor der Generalversammlung, wenn das Seerecht auf der Tagesordnung steht. Der Gerichtshof hat außerdem ein Abkommen mit den Vereinten Nationen geschlossen, damit seine Mitarbeiter sich in verwaltungsrechtlichen Streitsachen an das Berufungsgericht der Vereinten Nationen wenden können, und 2016 wurde der Gerichtshof Mitglied in der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, einem unabhängigen, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingesetzten Organ zur Regelung und Abstimmung der Arbeitsbedingungen des Personals im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen.

HAUSHALT UND FINANZEN DES GERICHTSHOFS

Der Haushalt des Gerichtshofs wird durch Beiträge der Vertragsstaaten des Übereinkommens finanziert. Die Beiträge werden nach dem Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen bemessen, in dem sich die Wirtschaftsleistung der Beitragsstaaten widerspiegelt.

Vertragsstaaten, die als Streitparteien vor dem Gerichtshof auftreten, müssen keine Gerichtskosten oder sonstigen Gebühren zahlen. Entwicklungsländer, die vor dem Gerichtshof als Streitparteien auftreten, können gegebenenfalls zur Deckung ihrer Anwaltskosten oder der Reise- und Unterkunftskosten ihrer Delegationen während der in Hamburg stattfindenden mündlichen Verhandlung finanzielle Unterstützung beantragen. Diese Unterstützung ist über einen freiwilligen Treuhandfonds erhältlich, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen eingerichtet hat und der von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht (DOALOS) der Rechtsabteilung der Vereinten Nationen unterhalten wird.

DIE GEBÄUDE

Die Gebäude des Gerichtshofs werden von der Bundesrepublik Deutschland mietfrei zur Verfügung gestellt und umfassen ein modernes Gebäude sowie eine Villa aus dem 19. Jahrhundert. Der Hauptgerichtssaal wird für Plenarsitzungen und Sitzungen der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten genutzt und bietet maximal 250 Personen Platz, während die beiden kleineren Säle für Kammersitzungen zur Verfügung stehen. Jeder Gerichtssaal ist mit audiovisuellen Übertragungsanlagen sowie Tageslichtprojektoren ausgestattet und verfügt über Videokonferenztechnik und Dolmetschkabinen.

Der Gerichtshof unterhält eine Fachbibliothek mit einer umfassenden Sammlung zum Seevölkerrecht sowie Werken über verwandte Themen wie Schifffahrtsrecht, Umweltrecht, Meeresangelegenheiten, Küstenmanagement, internationale Organisationen, Streitbeilegung, Schiedswesen sowie allgemeine Fragen des Völkerrechts. Die Bibliothek verfügt über einen Hauptbereich mit einer Sammlung von Monografien, einen Nebenbereich mit einer Sammlung von Zeitschriften und Periodika sowie einen Lesesaal.



Blick von außen auf den Gerichtssaal und den Südflügel des Gerichtsgebäudes



Die Bibliothek

AUSBILDUNG

Regionalseminare

Der Gerichtshof veranstaltet Regionalseminare, um Regierungsfachleute, die mit seebezogenen Fragen befasst sind, über die Verfahren zur friedlichen Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten nach dem Seerechtsübereinkommen zu informieren, wobei insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs und das Verfahren zur Befassung des Gerichtshofs mit Streitfällen thematisiert wird.

Praktikantenprogramm

Jährlich stehen etwa zwanzig Praktikumsplätze für Studenten und junge Absolventen der Fächer Rechtswissenschaften, internationale Beziehungen, Öffentlichkeitsarbeit, Politikwissenschaft, Bibliothekswesen und Übersetzung zur Verfügung. Durch Mitarbeit in einer Abteilung des Gerichtshofs können die Teilnehmer Einblicke in die Arbeitsweise und Funktionen des Gerichtshofs gewinnen und Forschungsarbeiten in einem für die Arbeit des Gerichtshofs relevanten Bereich durchführen.

ITLOS/Nippon-Fortbildungsprogramm

Das ITLOS/Nippon-Fortbildungsprogramm dient dazu, Regierungsbediensteten und Akademikern weiterführende juristische Kenntnisse auf dem Gebiet der internationalen Streitschlichtung nach dem Seerechtsübereinkommen zu vermitteln.

Die Teilnehmer erlangen durch Vorlesungen, Fallstudien sowie Übungen in den Bereichen Verhandlungstechnik, Mediation und Abgrenzung von Meeresgebieten ein vertieftes Verständnis der im Übereinkommen vorgesehenen Streitschlichtungsmechanismen. Nach Abschluss des Ausbildungsprogramms sollen die Teilnehmer über das erforderliche Wissen und die entsprechenden Fähigkeiten verfügen, ihre Regierungen im Hinblick auf die verschiedenen im Übereinkommen vorgesehenen Streitschlichtungsmechanismen juristisch und fachlich zu beraten und bei der Umsetzung des Übereinkommens in ihren Heimatländern behilflich zu sein.

Sommerakademie der Internationalen Stiftung für Seerecht

Die Internationale Stiftung für Seerecht veranstaltet jedes Jahr am Sitz des Gerichtshofs eine vierwöchige Sommerakademie für Studenten des Seevölkerrechts und des Schifffahrtsrechts, bei der Mitglieder des Gerichtshofs, Professoren und andere Experten aus dem Bereich des Seevölkerrechts und des Schifffahrtsrechts mit einer Gruppe hoch motivierter Teilnehmer aus aller Welt zusammenkommen.

WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen sind auf der Website des Gerichtshofs (www.itlos.org) oder bei der Pressestelle (press@itlos.org) erhältlich.



Regionalseminar, Bali



Vorlesung im Rahmen des ITLOS/Nippon-Fortbildungsprogramms

